



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

1. Die Fundstelle

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

Ja, es ist m. E. sicher, daß keine abweichende Vorstellung sich ebenso reibungslos einfügt. Deshalb ist es aber auch unzulässig, aus diesen Stellen einen Bedeutungswandel zu erschließen¹⁾,

c) Anders liegt das Problem bei den Würzburger Urkunden. Bei ihnen begegnet allerdings eine spezielle ständische Bedeutung. Diese Urkunden erwähnen Leute, qui vulgo bargildi vocantur. Die Merkmale dieses Standes sind streitig. Sie sollen wegen ihrer Wichtigkeit unter der nächsten Nummer näher besprochen werden.

d) Die friesischen Belegstellen sind wieder vollkommen eindeutig, sie zeigen den alten Relationsbegriff in voller Reinheit. Jeder Friese ohne Ausnahme ist ein berjelde, nämlich ein berjelde desjenigen Richters, der über ihn geschworen hat, zu dessen Bezirk er gehört. Weder von einer ständischen Beziehung noch von irgendeiner Zinspflicht kann die Rede sein. Auch BEYERLE stimmt mir darin zu, daß in diesen Stellen nur die alte Grundbedeutung »gerichtsangehörig« bekundet ist.

e) Die Stellen der fünften Hauptgruppe beziehen sich deutlich und wohl unstreitig auf Städter²⁾.

VI. 1. Die Würzburger Bargilden begegnen uns in dem echten Privilege Friedrich I. für Würzburg von 1168³⁾ und außerdem

¹⁾ Dazu kommen noch besondere Gründe gegen jede Beschränkung auf einen bestimmten Stand (vgl. Ssp. a. a. O.). BEYERLE hat schon in den Pflegehaften (S. 302) die Schlußklausel ebenso fehlerhaft ausgelegt wie bei den »placiti debitores« (a. a. O. S. 286 Anm. 1). Der Methodenfehler, der dieser Auslegung zugrunde liegt, ist der Fehler der Generalisierung (Sachsenspiegel S. 313, Pflegehafte S. 96 Anm. 2 und Standesgliederung S. 5 Anm. 9). Der konkrete Satzsinne wird zu Unrecht mit dem gesuchten usuellen Wortsinn gleichgestellt. Es ist sehr bedauerlich, daß der Forscher auf dem Gebiete der Rechtsgeschichte immer wieder genötigt ist, gegen elementare Auslegungsfehler anzukämpfen.

²⁾ Vgl. über den Deutschenspiegel oben S. 248. In dem Rechtsbuche nach Distinctionen behandelt I C. 25 den Fall: »Were daz eyne erbe, hergewete, adder gerade ersturbe in des riches steten von eyne burger ader burgerin«; die Überschrift lautet: »Von erbe, hergewete adder gerade bisterben von eyne birgelden.«

³⁾ Nach H. BRESSLAU S. 104 ff. Friedrich X. 10. Juli 1168. Der Kaiser wird gebeten, dem Bischofe zu bestätigen. »omnem jurisdictionem, quam antecessores tenuerant«. Infolgedessen bestätigt der Kaiser »omnem jurisdictionem seu plenam potestatem faciendi justitiam per totum episcopatum et ducatum Wirzeburgensem et per omnes comitias in

in einer Anzahl unechter Urkunden, die keine selbständige Bedeutung haben und deshalb zunächst beiseite bleiben dürfen¹⁾. Entscheidend ist eine Klausel des echten Privilegs: In der Dispositio wird zunächst das Recht des Bischofs auf die hohe Gerichtsbarkeit anerkannt, auf die »jurisdictio seu plena potestas, justitiam faciendi« unter anderem »de hominibus« (erste Fundstelle von justitia). Dann wird die Ausübung verboten außer durch den Bischof und durch die von ihm Beauftragten, wieder unter anderem »de hominibus«. An diese Verfügungen schließt sich eine Ausnahme »hoc excepto«, quod comites de liberis hominibus, qui vulgo bargildi vocantur, in comitiis habitantibus statutam justitiam recipere debent« (2. Fundstelle von justitiam).

2. In bezug auf diese durch die Ausnahme den Grafen gesicherte Rechtsstellung stehen sich zwei Ansichten gegenüber, die man als Zinsdeutung oder subjektive Deutung und als Gerichtsdeutung bezeichnen kann.

Als ich in meinen Biergeldern an das Problem herantrat, war die Zinsdeutung allgemein herrschend²⁾. Selbst ein so besonnener Forscher, wie WAITZ³⁾, dem allerdings die Übersetzungskritik fern lag, hatte sie unbedenklich angenommen. Ihre Vertreter sehen in der »justitia de hominibus liberis« der zweiten Fundstelle, der Ausnahme, etwas qualitativ anderes als in der »justitia de hominibus« schlechthin der ersten Fundstelle, der Regel, nämlich ein subjektives Recht der Grafen, einen Anspruch, der ihnen an den in der Grafschaft wohnenden Bargilden zusteht und dessen fortdauernde Inne-

eodem episcopalu vel ducatu sitas, de rapinis et incendiis, de allodiis et beneficiis, de hominibus et de vindicta sanguinis«. (Erste Fundstelle für justitia). Daran schließt sich das Verbot für andere »Statuentes — ne aliqua — persona — per totum Wirzeburgensem episcopatum et ducatum et comitias infra terminos episcopatus vel ducatus sitas, iudiciariam potestatem de prediis vel incendiis aut de allodiis seu beneficiis sive hominibus deinceps exercent, nisi solus Wirzeburgensis episcopus et dux vel, cui ipse commiserit, hoc excepto, quod comites de liberis hominibus, qui vulgo bargildi vocantur, in comitiis habitantibus, statutam iusticiam recipere debent (Zweite Fundstelle für justitia). (Die Hervorhebungen rühren von mir her.)

¹⁾ Vgl. die eingehende Erörterung in Biergeldern S. 15 ff.

²⁾ Vgl. die Nachweisungen Biergeldern S. 1 (19).

³⁾ VerfG. V 2. Aufl. S. 320 Anm. 5.